



ZEICHENERKLÄRUNG

WOHNBAUFLÄCHEN		GEMISCHTE BAUFLÄCHEN	
WS	KLEINSIEDLUNGSGEBIET	MD	DORFGEBIET
WR	REINES WOHNGEBIET	MI	MESSEGEBIET
WA	ALGEMEINES WOHNGEBIET	MK	KERNGEBIET

GEWERBL. BAUFLÄCHEN		SONDERBAUFLÄCHEN	
GE	GEMISCHTES GEBIET	SW	WOHNENHAUSGEBIET
GI	INDUSTRIEGEBIET	SO	SONDERGEBIET
---	UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	---	GELTUNGSBEREICH
---	BAUFLINIE	---	BAUGRENZE

MASS D. BAUL. NUTZUNG		BAUWEISE	
II	ZAHL DER VOLLGESCH. (HÖCHSTGR.)	○	OFFENE BAUWEISE
Ⓜ	ZAHL DER VOLLGESCH. (ZWINGEND)	△	NUR EINZEL- u. DOPELHAUSER ZUL.
0,40	GRUNDFLÄCHENZAHL	△	NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
0,80	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	g	GESCHLOSSENE BAUWEISE
30	BADMASSENZAHL	b	BESONDERE (ABWEICHENDE) BAUWEISE OFFEN, JEBOCH DER LÄNGE BIS MAX. 100 M ZUL.

GEMEINBEDARFSGRST.		VERKEHRSLÄCHEN	
---	KINDERGARTEN	---	GERING FAHRBAH
---	KIRCHE	---	STRASSENBEDECKUNGSLINIE

GRÜNFLÄCHEN		LAND- u. FORST- WIRTSCH. FL.	
---	PARKANLAGE	---	LANDWIRTSCHAFT
---	DAUERKLEINGÄRTEN	---	FORSTWIRTSCHAFT
---	SPORTPLATZ	---	AUFSCHÜTTUNGSFLÄCHEN
---	WIESEPLATZ		

NACHRICHTL. ÜBERNAHMEN		WASSERSCHUTZBEREICH	
---	DEM LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERL. FLÄCHEN	---	WASSERSCHUTZBEREICH

BESTANDSANGABEN		HÖHENLINIEN	
---	WOHNGEBÄUDE	---	WIRTSCHAFTS- UND INDUSTRIEGBÄUDE
---	WASSERFLÄCHEN	---	HÖHENLINIEN

GESTALTUNG DER BAUL. ANLAGEN

WOHNGEBÄUDE EINGESCHOSSIG MIT HAUPTFIRSTRICHTUNG VON OST NACH WEST, WINKELBAUWEISE, DACHGESCHOSSAUSBAU UND GARAGENEINBAUTEN MÖGLICH. DACHNEIGUNG 25 - 38°, TRAUPENHÖHE MAX. 3,50 M.

AN DER GRUNDSTÜCKSGRENZE STEHENDE GARAGEN MIT FLACHDACH, DACHNEIGUNG MAX. 6°, TRAUPENHÖHE MAX. 2,75 M.

GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZE

WEITERE FESTSETZUNGEN

FÜR DIE ÄNDERUNG SIND DIE SCHRIFTLICHEN FESTSETZUNGEN DES RECHTSVERBÄNDLICHEN BEBAUUNGSPLANES VOM 22.11.1974, SOWEIT HIER KEINE ANDEREN FESTSETZUNGEN BETROFFEN WERDEN, VERBÄNDLICH.

1.) DAS BAULAND IST ALS ALGEMEINES WOHNGEBIET IN OFFENER BAUWEISE FESTGEBLIEBEN.

ZULÄSSIG SIND:

- a.) WOHNGEBÄUDE,
- b.) DIE DER VERSORUNG DES GEBIETES DIENENDEN LÄDEN, SCHANK- UND SPEISEWIRTSCHAFTEN SOWIE NICHT STÖRENDE HAUSWIRTSCHAFTEN.

2.) GEBÄUDE ALLEN ART (AUCH GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE) SIND IN MASSIVER BAUWEISE ZU BERRICHTEN.

- HAUPTGEBÄUDE SIND MIT ROTBAUW ODER ENOBERTEILTEN EINDECKMATERIAL EINZUDECKEN. DIE GEBÄUDE SIND IN GEDECKTE FÜRZ- ODER VERLEIDUNGSFAHREN AUSZUFÜHREN. DER AUSBAU VON DACHGESCHOSSEN ZU WOHNZWECKEN IST GESTATTET. KATENSTÜCKE UND DACHAUBEN SIND UNZULÄSSIG. DER EINBAU VON SONNENKOLLEKTOREN IN DIE DACHFLÄCHE IST ZULÄSSIG.
- AN DER GRENZE STEHENDE GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE SIND MIT FLACHDÄCHERN ZU VERSIHNEN, DEREN DACHNEIGUNG NICHT MEHR ALS 6° BETRÄGT. FÜR DIESE BAUWEISE WIRD ART. 7, ABS. 5 BAY. BO VERBÄNDLICH FESTGESETZT.
- NEBENGEBÄUDE SIND NUR ZULÄSSIG, WENN DAS NEBENGEBÄUDE IN VERBINDUNG MIT GARAGEN IN GLEICHER ART UND BAUWEISE ERRICHTET WIRD.
- DIE GRÖSSE DER GRUNDSTÜCKE BETRÄGT I.M. 700-800 QM.
- FÜR DIE ABSTANDSLÄCHENREGELUNG SIND ART. 6 UND ART. 7 DER BAY. BO MASSGEBEND.
- FÜR DIE GESTALTUNG DER AUSSENANLAGEN SIND DIE SCHRIFTLICHEN FESTSETZUNGEN DES RECHTSVERBÄNDLICHEN BEBAUUNGSPLANES VOM 22.11.1974 ZU BEACHTEN. DIE GRUNDSTÜCKE SIND ZU DEN ÖFFENTLICHEN FLÄCHEN HIN MIT STANDORTGERECHTEN, HEIMLISCHEN LAUBSTRÄUCHERN UND LAUBBÄUMEN ZU BEPFLANZEN. EINFRIEDUNGEN IN FORM VON MASCHENRAHIT- UND JÄGERMÄNNEN ZU DEN NACHBARGRUNDSTÜCKEN HIN, SIND MIT STANDORTGERECHTEN, HEIMLISCHEN LAUBHÖLZERN ZU HINTERPFLANZEN. BEI PRIVATEN GRÜNFLÄCHEN IST JE 200 QM UNBEBAUTE FLÄCHE MINDESTENS 1 LAUBBAUM ANZUPFLANZEN.

PLANFERTIGER JANUAR 1981

ING.-BÜRO FÜR BAUWEISE
KARL KRÄMER
AM MÜNSTERHOLZ 5 - TEL. 09726
OT. SÖMMERSDORF
8722 EUBERRACH

GEMEINDE WASSERLOSEN
LANDKREIS SCHWEINFURT

ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN M.1:1000
VOM 22.11.74

FÜR DAS GEBIET „NORDÖSTLICHE ORTSERWEITER.“
IM GT. KAISTEN

Der Entwurf des Bebauungsplanes (Änderung) wurde mit der Begründung gemäß § 2 a, Abs. 6 BBAuG vom 27.03.1981 bis 28.04.1981 in Wasserlosen, Rathaus, Kirchstr. 4 öffentlich ausgelegt.

Wasserlosen, den 30.04.1981

Kaufmann
Kaufmann 1. Bürgermeister

Die Gemeinde Wasserlosen hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 22.10.1981 TOP 5 den Bebauungsplan (Änderung) gemäß § 10 BBAuG als Satzung beschlossen

Wasserlosen, den 26.01.1982

Kaufmann
Kaufmann 1. Bürgermeister

Die Bebauungsplanänderung ist gem. § 11 BBAuG mit Bescheid des Landratsamtes Schweinfurt vom 05.05.1982 Nr. 5.3 - 610 - 27/4 genehmigt worden.

Schweinfurt, 05.05.1982 Sch Landratsamt

Minister, Oberregierungsrat

Der genehmigte Bebauungsplan (Änderung) wurde mit Begründung ab 17. Mai 1982 im Rathaus, Kirchstraße 4, 8722 Wasserlosen gemäß § 12 Satz 1 BBAuG öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am 19. Mai 1982 ortsbüchlich durch Aushang an den Gemeindefeldern bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBAuG rechtskräftig.

Wasserlosen, den 09.06.1982

Kaufmann
Kaufmann, 1. Bgm.